

**GEMEINSAME AKTION 2005/587/GASP DES RATES****vom 28. Juli 2005****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/873/GASP <sup>(1)</sup> zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess angenommen.
- (2) Der Rat am 2. Februar 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/99/GASP <sup>(2)</sup> angenommen, durch die das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union bis zum 31. August 2005 verlängert worden ist.
- (3) Ausgehend von einer Überprüfung der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP empfiehlt es sich, das Mandat des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) um weitere sechs Monate zu verlängern.
- (4) Der EU-Sonderbeauftragte wird sein Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags beeinträchtigen könnte —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP vorgesehene Mandat von Herrn Marc OTTE als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für den Nahost-Friedensprozess wird bis zum 28. Februar 2006 verlängert.

*Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/873/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 560 000 EUR.“

*Artikel 3*

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. STRAW

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 46.

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 73.